

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/449b5e6e-dcb0-3e01-bb1d-5c320831aba2>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	AÜG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	810-31

## § 19 AÜG - Übergangsvorschrift

- (1) [§ 8 Absatz 3](#) findet keine Anwendung auf Leiharbeitsverhältnisse, die vor dem 15. Dezember 2010 begründet worden sind.
- (2) Überlassungszeiten vor dem 1. April 2017 werden bei der Berechnung der Überlassungshöchstdauer nach [§ 1 Absatz 1b](#) und der Berechnung der Überlassungszeiten nach [§ 8 Absatz 4 Satz 1](#) nicht berücksichtigt.

